

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/8427, 17/8803 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts

A. Problem

Minderung des Energieverbrauchs mit den Instrumenten der Verbraucherinformation.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Mit der Novellierung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) werden die bereits bestehenden Informationspflichten im Bereich der energieverbrauchsre-

levanten Produkte (Bereitstellung bzw. Anbringung des Etiketts sowie sonstiger Informationen) auf weitere Produktgruppen ausgedehnt. Damit erhöht sich die Fallzahl.

Materiell-rechtlich hinzugefügt werden Anforderungen an die Werbung in den §§ 6a und 6b EnVKV. Der mit dieser neuen Pflicht verbundene Erfüllungswand ist überschaubar. Bereits heute weisen Hersteller und Händler teilweise freiwillig in der Werbung auf die Energieeffizienzklasse hin.

Daneben ergeben sich aus den Anforderungen an die Marktüberwachung Auskunftspflicht und Informationspflichten für Unternehmen. Diese Pflichten bestanden weitgehend bereits bislang im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht der Länder. Neu hinzugefügt wird das Recht, Stichproben und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Da technische Unterlagen von den Herstellern ohnehin bereitzuhalten sind, erhöht die Durchführung von Stichproben nur die Fallzahl der bereits bestehenden Pflichten.

Darüber hinaus können der Wirtschaft, einschließlich mittelständischen Unternehmen, mit der Änderung des EnVKG und der EnVKV als Folge des erweiterten Anwendungsbereichs der Richtlinie 2010/30/EU sowie der tendenziell steigenden Zahl der delegierten Rechtsakte der Kommission zusätzliche Kosten entstehen, da neue Produktgruppen geprüft und interne Prozesse angepasst werden müssen.

E 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen. Für die Verwaltung werden neue Informations- bzw. Meldepflichten eingeführt. Durch diese neuen Vorgaben entstehen der Verwaltung zusätzliche Kosten.

Der Bund wird durch neue Meldepflichten belastet (Mitteilung von Vollzugsmaßnahmen an die Kommission, Koordinierung der Berichtspflichten bei der Marktüberwachung der Bundesländer, Bereitstellung von Informationsangeboten). Im Prozess des Informationsaustausches bei der Marktüberwachung werden auch die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden eingebunden.

Da die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden keine Grenzkontrollbefugnisse besitzen, fällt diese Aufgabe in Deutschland der Zollverwaltung zu. Der zusätzliche Aufwand bei der Zollverwaltung durch Überprüfung der Einhaltung energieverbrauchsrelevanter Kennzeichnungsvorschriften wird zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln (ca. 0,8 Planstellen/Stellen und jährlich ca. 35 000 Euro) führen. Der Mehrbedarf an Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig innerhalb des Kapitels 08 04 ausgeglichen werden.

Für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten übernimmt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Anlehnung an den eng verwandten Bereich des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) die Funktion einer beauftragten Stelle. Der zusätzliche Personalbedarf bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung beträgt 1,5 Planstellen/Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter (1 A14; 0,5 E14 TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst). Der Mehrbedarf an Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan ausgeglichen werden.

Für den Bereich der Verbrauchskennzeichnung für Kraftfahrzeuge und Reifen entsteht Vollzugsaufwand durch die Meldepflichten gegenüber der Kommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Länder werden durch Melde- und Berichtspflichten belastet (Meldung der Einzelvollzugsmaßnahmen und jährliche Berichtspflichten). Darüber hinaus

nehmen die Erfüllungspflichten in den Ländern insgesamt zu, da weitere Produktgruppen hinzutreten. Der steigende Erfüllungsaufwand führt zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln, der in seinem Umfang je nach Zuständigkeitsverteilung und vorhandenen Erfüllungsstrukturen in den einzelnen Ländern variiert. Synergieeffekte in der Erfüllung können sich für den Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte durch eine enge Abstimmung der Zuständigkeitsverteilung mit dem Bereich des EVPG ergeben.

F. Weitere Kosten

Die Anpassung der Bestimmungen zur Marktüberwachung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 führt zu einer verbesserten Marktüberwachung. Diese unterstützt die Wettbewerbsgleichheit zwischen den Unternehmen und trägt so zu einer Kostenentlastung der Wirtschaft bei. Im Einzelfall sind Einzelpreisänderungen nicht auszuschließen. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/8427, 17/8803 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. gilt als Wirtschaftsakteur

der Lieferant, der Hersteller des Kraftfahrzeugs, deren Bevollmächtigter oder bevollmächtigter Vertreter, der Importeur und der Händler von Produkten;“.

bb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „von Produkten“ gestrichen.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „der Lieferant oder Hersteller“ durch die Wörter „der Hersteller des Kraftfahrzeugs oder der Lieferant“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „von Lieferanten, Herstellern oder Händlern“ durch die Wörter „vom Hersteller des Kraftfahrzeugs, vom Lieferanten oder vom Händler“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Lieferanten, Hersteller und Händler“ durch die Wörter „der Hersteller des Kraftfahrzeugs, der Lieferant oder der Händler“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „die Lieferanten“ durch die Wörter „der Lieferant“, wird das Wort „bereitstellen“ durch das Wort „bereitstellt“ und das Wort „aufnehmen“ durch das Wort „aufnimmt“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „die Lieferanten und Händler“ durch die Wörter „der Lieferant und der Händler“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe c werden die Wörter „die Händler“ durch die Wörter „der Händler“, wird das Wort „anbringen“ durch das Wort „anbringt“ und werden die Wörter „Hersteller und Händler“ durch die Wörter „der Hersteller des Kraftfahrzeugs und der Händler“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden die Wörter „Lieferanten, Hersteller und Händler“ durch die Wörter „der Hersteller des Kraftfahrzeugs, der Lieferant und der Händler“ ersetzt.

c) In § 10 werden in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Marktüberwachungsbehörden“ die Wörter „und ihre Beauftragten“ eingefügt.

d) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „verweist,“ das Wort „oder“ gestrichen.
- bbb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:
- „2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
 - 3. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet,
 - 4. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder“.
- ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.
- bb) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „auf einem anderen Weg“ werden die Wörter „durch Lieferanten und Händler“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „die Händler“ werden durch die Wörter „die Lieferanten und Händler“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird § 8 wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 3a Satz 2 nicht sicherstellt, dass ein Etikett rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - cc) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. entgegen § 6 Absatz 3 eine technische Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 8 bis 10.

Berlin, den 7. März 2012

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Ulla Lötzer
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Ulla Lötzer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/8427, 17/8803** wurde in der 155. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Energieverbrauch mit den Instrumenten der Verbraucherinformation zu mindern. Danach müssen Produkte mit Angaben zum Energieverbrauch und zum Verbrauch anderer wichtiger Ressourcen sowie zu den Kohlendioxidemissionen gekennzeichnet werden. Mit den genannten Verbrauchsangaben soll dem Verbraucher eine Hilfestellung bei seiner Kaufentscheidung gegeben und er zum Kauf sparsamer und effizienter Produkte motiviert werden. Neu definiert werden in dem Gesetz auch energieverbrauchsrelevante Produkte. Dabei handelt es sich neben Produkten, die bei Gebrauch Energie verbrauchen, auch um Produkte, die ohne selbst Energie zu verbrauchen, Einfluss auf den Energieverbrauch besitzen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8427 in seiner 64. Sitzung am 7. März 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8427 in seiner 67. Sitzung am 7. März 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8427 in seiner 66. Sitzung am 7. März 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/8427, 17/8803 in seiner 63. Sitzung am 7. März 2012 beraten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)762.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/8427, 17/8803 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu den Buchstaben a und b (§§ 2 und 3)

Eine Klarstellung zum Kreis der Verpflichteten in Artikel 1 § 3 ist sinnvoll und dient der Klarstellung und Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten durch ungenaue Begriffsbestimmungen. Diese Klarstellung muss im gesamten Artikel 1 § 3 erfolgen und verlangt dann auch zwei rein redaktionelle Folgeanpassungen in den Begriffsbestimmungen des Artikels 1 § 2 Nummer 7 und 8. Es soll mit der Anpassung der Begrifflichkeiten klargestellt werden, dass neben dem Lieferant und Händler auch der „Hersteller des Kraftfahrzeugs“ im Sinne des Artikels 1 § 2 Nummer 9 erfasst ist.

Dies ist eine rein redaktionelle Präzisierung. Damit sind keine zusätzlichen Informationspflichten bzw. keine Erweiterung der bisherigen Verpflichtungen für Unternehmen verbunden. Dementsprechend entstehen den Unternehmen keine zusätzlichen Kosten.

Zu Buchstabe c (§ 10)

Die Ergänzung der Wörter „und ihre Beauftragten“ nach dem Wort „Marktüberwachungsbehörden“ in Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 ist aus Klarstellungsgründen erforderlich und stimmt überein mit der Formulierung in den Absätzen 1, 3 und 4. Es handelt sich um eine redaktionelle Präzisierung, so dass keine zusätzlichen Pflichten oder zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen.

Zu Buchstabe d (§ 15)

Eine Ergänzung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes ist sinnvoll, um auch die gegenüber den Marktüberwachungsbehörden bestehenden Pflichten im Rahmen des Opportuni-

tätsprinzips ahnden zu können. Es werden hierdurch keine weitergehenden materiellen Pflichten für Unternehmen geschaffen. Vielmehr wird klargestellt, dass ein Pflichtverstoß gegenüber den Marktüberwachungsbehörden (z. B. Verweigerung der Übermittlung von relevanten Produktunterlagen) eine Ordnungswidrigkeit darstellt und gegebenenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Zu Artikel 2

Zu Buchstabe a (Nummer 5)

Eine begriffliche Klarstellung des Verpflichtetenkreises in Artikel 2 Nummer 5 ist sinnvoll und stimmt überein mit der begrifflichen Anpassung in Artikel 1 § 3. Es handelt es sich um eine redaktionelle Präzisierung, so dass keine zusätzlichen Pflichten oder zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen.

Zu Buchstabe b (Nummer 9)

Eine Ergänzung des Bußgeldtatbestandes ist sinnvoll, um auch die gegenüber den Marktüberwachungsbehörden bestehenden Pflichten im Rahmen des Opportunitätsprinzips ahnden zu können. Es werden hierdurch keine weitergehenden materiellen Pflichten für Unternehmen geschaffen. Vielmehr wird klargestellt, dass ein Pflichtverstoß gegenüber den Marktüberwachungsbehörden (z. B. nicht rechtzeitige Übermittlung der technischen Dokumentation) eine Ordnungswidrigkeit darstellt und gegebenenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die genannten Änderungen entsprechen den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Angaben.

Berlin, den 7. März 2012

Ulla Lötzer
Berichterstatteerin

